

Frequently Asked Questions – Förderrichtlinie Klimaschutz

Was wird durch diese Richtlinie gefördert?

Durch die Förderung sollen die Ziele der Hessischen Landesregierung im Bereich des Klimaschutzes zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels unterstützt werden. Hierbei werden ausschließlich kommunale Vorhaben unterstützt.

1. Förderung investiver kommunaler Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen). Hierunter fallen auch kommunale Verleihsysteme bspw. Von (E-)Fahrrädern oder (E-)Lastenfahrrädern
2. Förderung kommunaler Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)
3. Förderung von kommunalen Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)
4. Förderung von kommunalen Informationsinitiativen, Beteiligung an Wettbewerben der Europäischen Union oder des Bundes
5. Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen in direkter Nachbarschaft bzw. Nähe zu Windenergieanlagen
6. Förderung von Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung als Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind hessische Kommunen, deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen, sofern nicht in den Einzelregelungen in Teil II anderweitige Regelungen getroffen werden.

Wo kann ich frühzeitig weitere für mein Vorhaben zutreffende Informationen zum Förderprogramm und zur Abwicklung der Förderantragsbearbeitung erhalten?

Es wird empfohlen eine kostenfreie Vorfeldberatung durch die hessenENERGIE durchführen zu lassen, um im Vorfeld einer Förderantragstellung Fragen hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit, dem Ablauf der Förderantragstellung und der Förderantragsbearbeitung sowie fachtechnischer Aspekte abklären zu können.

hessenENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH
Bereich Biomassenutzung / Klimaschutz
Mainzer Straße 98-102
65189 Wiesbaden
Ansprechpartner:

Herr Falk v. Klopotek +49 (0) 611 - 74623 - 19; falk.v.klopotek@hessenenergie.de
Herr Steffen Fiddecke +49 (0) 611 - 74623 - 46; steffen.fiddecke@hessenenergie.de
Web: <http://www.hessenenergie.de/klima/foerderung>

Welche grundsätzlichen Voraussetzungen müssen für die Stellung eines Förderantrags für eine Klimaschutzmaßnahme erfüllt sein.

Förderanträge für Klimaschutzmaßnahmen nach II Nr. 1 der Richtlinie können gestellt werden, wenn diese Maßnahmen in einem aktuellen Klimaschutzkonzept, Klimaschutzteilkonzept oder Aktionsplan bzw. eine Effizienzanalyse einer kommunalen Abwasserreinigungsanlage vorliegt und die Projektentwicklung / Vorplanung mind. den Status einer Entwurfsplanung einschließlich Kostenberechnung (Phase 3 HOAI) oder sogar Genehmigungsplanung (Phase 4 HOAI) erreicht hat.

Erforderliche Unterlagen sind:

- Beschreibung des geplanten Vorhabens (inkl. Energiebilanzen, technische Berechnungen, Aufstellungspläne, Lagepläne etc.) und des geplanten Betriebskonzeptes
- Herstellerunterlagen zu technischen Details des Vorhabens

Frequently Asked Questions – Förderrichtlinie Klimaschutz

- Investitionskostenübersicht (Ausgabenplan)
- Überschlägige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (in Anlehnung an VDI 2067)
- Technische Angebote
- Dingliche Sicherung Baugrundstück / Eigentumsnachweis / Nutzungsrechte
- Finanzierungsnachweis
- (baurechtliche) Genehmigungen und Erlaubnisse

Welche beihilferechtlichen Regelungen sind zu beachten?

Zu beachten ist insbesondere die De-minimis-Beihilferegelung der EU. Die für einen Antrag nach dieser Richtlinie zu beachtenden Bestimmungen finden Sie unter Teil III Allgemeine Förderbestimmungen, Ziffer 5.

Wird bei baulichen Maßnahmen eine Baugenehmigung für die Förderantragstellung benötigt?

Sofern bauliche Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, kann ein Förderbescheid erst erteilt werden, wenn die entsprechende Genehmigung vorliegt. Zum Zeitpunkt der Förderantragstellung muss mind. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde vorliegen.

Welche Kosten sind grundsätzlich nicht förderfähig?

- Eigenleistungen
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Planungskosten und Voruntersuchungen
- Finanzierungskosten
- Entwicklung und Betrieb einer im Zusammenhang mit der Einrichtung von kommunalen Verleihsystemen erforderlichen App,
- nicht in Anspruch genommenen Skonti und Rabatte
- Bewirtungen
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Gibt es Besonderheiten bei der Beantragung von Klimaschutzmaßnahmen nach Teil II, Nr. 1 der Richtlinie?

Mit Ausnahme der Verleihsysteme (bspw. Fahrräder) können Klimaschutzmaßnahmen aus den Bereichen

- a) Wärmeerzeugung,
- b) Stromerzeugung,
- c) Energieeffizienz
- d) Abwasser
- e) Mobilität

nur als sogenannte Maßnahmenpakete gefördert werden. Das heißt, pro Kommune müssen mindestens zwei Klimaschutzmaßnahmen aus den o.a. Bereichen kombiniert werden. Alternativ kann auch eine Klimaschutzmaßnahme und eine Klimaanpassungsmaßnahme als sogenanntes Maßnahmenpaket umgesetzt werden.

Frequently Asked Questions – Förderrichtlinie Klimaschutz

Beispiel: Erneuerung der Heizung und Umstellung (=Wärmeerzeugung) der Beleuchtung von konventionell auf LED (=Energieeffizienz)

Wo reiche ich meinen Förderantrag ein?

Grundsätzlich ist die verfahrensführende Stelle die WiBank Hessen, an welche die Förderanträge zu richten sind.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank)
- rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Abteilung Wohnungs- und Städtebau
OMEGA-Haus A - OA532000
Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach am Main
Ansprechpartner:
Herr Dr. Harald Schlee +49 (0) 69-9132-5725; harald.schlee@wibank.de
Frau Claudia Winnerl + 49 (0) 69/91 32-2598 ; Claudia.Winnerl@wibank.de
Web: <https://www.wibank.de/wibank/klimaschutz/klimaschutz/385466>

Förderanträge für Vorhaben nach Punkt 3, 4, 5 oder 6 dieser Richtlinie (P&D-Vorhaben, Kampagnen & Informationsinitiativen, Wind-Kommunen oder Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung) sind abweichend von der allgemeinen Regelung direkt beim Fördermittelgeber einzureichen.

Hessisches Ministerium für Umwelt Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)
Referat IV 2 „Klimaschutz, Klimawandel“;
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Ansprechpartner:
Frau Claudia Gottschalck +49 (0) 611 - 815 – 1848 ; claudia.gottschalck@umwelt.hessen.de
Frau Sabine Krug +49 (0) – 815 – 1109; sabine.krug@umwelt.hessen.de

Wie lange dauert die Bearbeitung von gestellten Förderanträgen?

Förderanträge können grundsätzlich erst bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen für die administrative und die fachtechnische Prüfung vorliegen. Für die Prüfung der Förderanträge ist i.d.R. von einem Bearbeitungszeitraum von etwa 6 bis 8 Wochen auszugehen.

Sind bei der Vergabe von Aufträgen Vorgaben zu beachten?

Generell wird allen Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren dringend empfohlen. Nähere Informationen hierzu gibt die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstädter Str. 9, 65189 Wiesbaden, Tel: 0611-974 588-0, E-Mail: info@absthessen.de.

Darüber hinaus finden Sie in im Teil III Allgemeine Förderbestimmungen, Ziffer 7, die zu beachtenden vergaberechtlichen Regularien. Außerdem sind im Bewilligungsbescheid die relevanten Vergabegrundsätze aufgeführt.

Frequently Asked Questions – Förderrichtlinie Klimaschutz

Wann dürfen Aufträge erteilt werden ohne dass eine förderschädigende Wirkung zu erwarten ist?

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Bescheid rechtskräftig geworden ist. Zuwiderhandlungen können zur Rücknahme des Bescheides nach § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) führen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb grundsätzlich nicht als Baubeginn, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht. Zuwendungsbescheide werden durch eine schriftliche Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger gegenüber dem Fördermittelgeber oder einen Monat nach der Zusendung des Bescheids rechtskräftig.

Können Fördermittel aus diesem Förderprogramm mit weiteren Fördermitteln kumuliert werden.

Eine Kumulation mit dem Investitionsprogramm der HESSENKASSE ist möglich.

Eine Kumulation mit Fördermitteln des Bundes, z. B. aus der Nationalen Klimaschutzinitiative, der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig, sofern keine weiteren Mittel des Landes Hessen eingesetzt werden und die Summe aller Förderungen 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt.

Bei Förderungen nach Teil II. Nr. 6 ist eine Kumulation von Fördermitteln nicht zulässig.

Wann werden die Fördermittel ausgezahlt?

Die Auszahlung von Zuwendungen unter 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Vorlage des Prüfberichts zum Verwendungsnachweis. Bei Zuwendungen über 25.000 Euro gilt ein Schlusszahlungsvorbehalt in Höhe von 20 Prozent der Fördersumme bis zur Vorlage des Prüfberichts zum Verwendungsnachweis. Die verbleibenden 80 Prozent werden abweichend von Nr. 1.3 ANBest-GK gegen Nachweis der getätigten Ausgaben ausgezahlt. Dies gilt nicht bei Förderungen nach Teil II Nr. 6

Besteht eine Zweckbindungsfrist für die Fördervorhaben?

Die Zweckbindungsfrist für investive Projekte beträgt 15 Jahre.

Welche Informationen aus dem Zuwendungsverhältnis müssen von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zum Zweck der Dokumentation, Kontrolle und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Förderung zur Verfügung gestellt werden?

Das Hessische Ministerium für Umwelt Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, sowie deren Beauftragte behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen sowie Auskünfte einholen zu lassen (Nr. 7.1 ANBest-GK). Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist damit einverstanden, dass zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel, zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit und zur Dokumentation Angaben, Daten, Fotos, Pläne, Zeichnungen und Informationen aus dem Zuwendungsverhältnis bekannt gemacht sowie an Dritte weitergegeben werden können und gibt dazu die Einwilligung. Hierzu gehören auch die Angabe der Kommune/ des kommunalen Unternehmens und die Anschrift des Objektes.

Frequently Asked Questions – Förderrichtlinie Klimaschutz

Welche wirtschaftlichen Nutzungserträge nach Teil II Nr. 5.2.1 der Richtlinie gelten als Ausschlusskriterium für die Antragsberechtigung?

Hat die Kommune während der Laufzeit des geförderten Projekts die Möglichkeit, von direkten wirtschaftlichen Nutzungserträgen aus dem Betrieb der Anlage zu profitieren, so führt das zum Ausschluss von der Antragsberechtigung.